

TTC HERXHEIM 1963 E.V.
6742 Herxheim

JUGENDORDNUNG

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der
Vereinssatzung des TTC Herxheim 1963 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft - Aufgaben

Alle Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des TTC Herxheim 1963 e.V.

Ihre Aufgabe ist die Jugendarbeit.

§ 2 Zweck und Ziel der Jugendarbeit

Mit der Jugendarbeit wird der Zweck verfolgt, junge Menschen an den Tischtennissport heranzuführen und sie darin zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung erlebnisreiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TTC Herxheim 1963 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal in Jahr beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein.

Die Einladung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereines ab Vollendung des 10. Lebensjahres, der/die Jugendleiter/in und sein(e) Vertreter(in).

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl des/der Jugendleiter/s/in und seines/er Vertreter/s/in
(Mindestalter 18 Jahre)
- b) Wahl von zwei Jugendsprecher/n/innen für ein Jahr
(Mindestalter 14 Jahre)
- c) Änderung der Jugendordnung
- d) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- e) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in
- b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
- c) den Jugendsprecher/n/innen
- d) der Ausbildungsleiter/innen und Trainer/innen und Betreuer/innen des Vereins, höchstens drei Personen

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins im Sinne der Vereinssatzung und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung durch.

Den Vorsitz übernimmt der/die Jugendleiter/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendleiter/in.

Diese/r vertritt die Jugend des Vereines im Vereinsvorstand.

Die Jugendsprecher/innen haben die Belange der Jugendlichen zu vertreten, ihnen stehen die Mannschaftsführer/innen der Jugendteams sowie die Teambetreuer/innen zur Seite.

Weitere Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellen und Durchführen des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendversammlung
- g) Entscheidung über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel
- h) Vorlage einer geprüften Abrechnung am Ende eines Rechnungsjahres

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und der Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorgelegt.

§ 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 29. Jan. 1993 in Kraft.